



ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG ab 1.4.2010

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Beschluss 2009-II-17)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	VII / VIII	VII / VIII
2.	5 / 6	5 / 6

Kapitel 14
Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

§§	Seite
14.01	Allgemeine Bestimmungen 85
14.02	Basel 85
14.03	Mannheim-Ludwigshafen 86
14.04	Mainz 87
14.05	Bingen 87
14.06	Bad Salzig 88
14.07	Koblenz 88
14.08	Andernach 88
14.09	Wesseling 89
14.10	Duisburg-Ruhrort 89
14.11	Übernachtungshäfen Boven-Rijn und Waal 92

Dritter Teil
Umweltbestimmungen

Kapitel 15
Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

15.01	Begriffsbestimmungen 97
15.02	Allgemeine Sorgfaltspflicht 99
15.03	Verbot der Einbringung und Einleitung 99
15.04	Sammlung und Behandlung an Bord 99
15.05	Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen 99
15.06	Sorgfaltspflicht beim Bunkern 100
15.07	(ohne Inhalt) 100
15.08	Bilgenentölungsboote 101
15.09	Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge 101

Anlagen

- Anlage 1: Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
- Anlage 2: (ohne Inhalt)
- Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4: (ohne Inhalt)
- Anlage 5: (ohne Inhalt)
- Anlage 6: Schallzeichen
- Anlage 7: Schifffahrtszeichen
- Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße
- Anlage 9: (ohne Inhalt)
- Anlage 10: Muster für das Ölkontrollbuch
- Anlage 11: (ohne Inhalt)
- Anlage 12: (ohne Inhalt)

**Verzeichnis der geltenden Anordnungen vorübergehender Art
(§ 1.22 RheinSchPV)**

		Inhalt	geltend	
§	Nr.		von	bis
1.01	ac	Begriffsbestimmung „Inland AIS Gerät“	1.4.2008	31.3.2011
1.02	1	Begriff „Patentverordnung Rhein“	1.4.2008	31.3.2011
1.07	2	Anforderungen an die Beladung, Sicht und Höchstzahl der Fahrgäste	1.4.2008	31.3.2011
1.09	5	Begriff „Patentverordnung Rhein“	1.4.2008	31.3.2011
1.10	1b, h	Begriff „Patentverordnung Rhein“	1.4.2008	31.3.2011
1.10	1c	Bordbuch, Bescheinigung	1.4.2010	31.3.2013
4	Überschr., Überschr. Abschn. III	Navigationsgeräte	1.4.2008	31.3.2011
4.06	1b	Begriff „Patentverordnung Rhein“	1.4.2008	31.3.2011
4.07	Überschr., 2	Navigationsgeräte	1.4.2008	31.3.2011
4.07	1	Navigationsgeräte	1.10.2008	31.3.2011
6.28	9 Absatz 2	Durchfahren der Schleusen	1.4.2008	31.3.2011
6.32	1	Begriff „Patentverordnung Rhein“	1.4.2008	31.3.2011
10.01	3	Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (Germersheim – Mannheim-Rheinau)	1.10.2009	30.11.2011
11.02		Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge	1.10.2009	30.11.2011
11.03		Gestrichen	1.10.2009	30.11.2011
11.04		Gestrichen	1.10.2009	30.11.2011
11.05		Gestrichen	1.10.2009	30.11.2011
12.01		Meldepflicht	1.4.2008	31.3.2011

§ 1.07

Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
- 2.¹ Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeuges nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden.
Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.
Ist beim Durchfahren von Brücken oder Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.
3. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
4. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muss außerdem vor Antritt der Fahrt eine besondere Überprüfung der Stabilität in folgenden Fällen vorgenommen werden:
 - a) bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind,
 - b) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m bis unter 11,00 m, wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind und
 - c) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m oder mehr,
 - wenn die Container in mehr als drei Breiten und mehr als zwei Lagen geladen sind, oder
 - wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind.
5. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Unbeschadet des Satzes 1 dürfen sich während der Fahrt an Bord von schnellen Schiffen nicht mehr Personen befinden, als Sitze vorhanden sind.

§ 1.08

Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Die Besatzung aller Fahrzeuge muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einem nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkannten Zeugnis versehen ist, Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs den Angaben des Attestes oder des Zeugnisses entsprechen und Besatzung und Betrieb mit den Vorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung übereinstimmen.
4. Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 im Schiffsattest eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein, wobei für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder 6 Jahren Alter nur Feststoffwesten nach den in § 10.05 Nr. 2 Rheinschiffsuntersuchungsordnung genannten Normen zulässig sind.

¹ Nummer 2 gilt vom 1.4.2008 bis 31.3.2011 (angenommen mit Beschluss 2004-II-16, verlängert mit Beschluss 2007-II-18).

§ 1.09

Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerhaus ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben.
4. Soweit es besondere Umstände erfordern, muss zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.
5. Auf jedem in Fahrt befindlichen schnellen Schiff muss das Ruder von einer Person, die das für die zu befahrende Strecke erforderliche Patent nach der Patentverordnung Rhein¹ und das Radarpatent besitzt, besetzt sein. Eine zweite Person, die ebenfalls das für die zu befahrende Strecke erforderliche Patent nach der Patentverordnung Rhein¹ und das Radarpatent besitzt, muss sich im Steuerhaus befinden, ausgenommen beim An- und Ablegen sowie in den Schleusenvorhäfen und in den Schleusen.

§ 1.10

Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord

1. Folgende Urkunden und sonstige Unterlagen müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen vorgeschrieben sind, an Bord befinden:
 - a) das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde oder ein nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - b) das Rheinpatent oder ein anderes nach der Patentverordnung Rhein¹ zugelassenes Schiffsführerzeugnis oder ein nach der Patentverordnung Rhein¹ als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder das Rheinpatent oder ein anderes nach der Patentverordnung Rhein¹ zugelassenes Zeugnis oder ein nach der Patentverordnung Rhein¹ als gleichwertig anerkanntes Zeugnis; bei als gleichwertig anerkannten Zeugnissen hat der Schiffsführer auf bestimmten Streckenabschnitten zusätzlich das nach der Patentverordnung Rhein¹ geforderte Streckenzeugnis mitzuführen,
 - c)² das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage K der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahrbeziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat.
 - d) die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher,
 - e) die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde,
 - f) der Eichschein des Fahrzeugs,
 - g) die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers,

¹ Der Begriff „Patentverordnung Rhein“ gilt vom 1.4.2008 bis 31.3.2011 (Beschluss 2007-II-19).

² Buchstabe c gilt vom 1.4.2010 bis 31.3.2013 (Beschluss 2009-II-17).